**Beiblatt**

**zur Vollmacht zur Vertretung in Steuersachen**

Dem/Der Vollmachtgeber/in ist bekannt, dass im Verhältnis zur Finanzverwaltung die von ihm/ihr  
dem/der Bevollmächtigten nach amtlich vorgeschriebenem Vollmachtsmuster erteilte Vollmacht nur in  
dem Umfang Wirkung entfaltet, wie sie von dem/der Bevollmächtigten gegenüber der  
Finanzverwaltung angezeigt wird.

Die nach amtlich vorgeschriebenem Vollmachtsmuster erteilte Vollmacht wird gegenüber der  
Finanzverwaltung für die nachfolgend aufgeführten Steuernummern des/der o. g. Vollmachtgebers/in  
von dem/der o.g. Bevollmächtigten angezeigt und entfaltet nur insoweit im Verhältnis zur  
Finanzverwaltung Wirkung. Sofern mit der nach amtlich vorgeschriebenem Vollmachtsmuster erteilten  
Vollmacht bisher erteilte Vollmachten widerrufen werden sollen, gilt der Widerruf nur für die  
nachfolgend aufgeführten Steuernummern.

Sollte der/die o. g. Vollmachtgeber/in steuerlich unter weiteren, jedoch hier nicht aufgeführten  
Steuernummern geführt werden, entfaltet die nach amtlich vorgeschriebenem Vollmachtsmuster  
erteilte Vollmacht für den/die o. g. Bevollmächtigten im Verhältnis zur Finanzverwaltung insoweit keine  
Wirkung.

Das Beiblatt ist bei erstmaliger Vollmachterteilung von dem/der Vollmachtgeber/in zu unterschreiben.

Bei späteren Änderungen und/oder Ergänzungen, die sich allein auf den Steuernummernumfang, aber  
nicht auf den Inhalt der nach amtlich vorgeschriebenem Vollmachtsmuster erteilten Vollmacht  
auswirken, muss kein neues Beiblatt unterzeichnet werden, wenn der/die o. g. Bevollmächtigte die mit  
dem/der o. g. Vollmachtgeber/in - ggf. konkludent - getroffene Vereinbarung zum  
Steuernummernumfang in geeigneter Weise dokumentiert. Die Änderung oder Ergänzung ist der  
Finanzverwaltung in einem entsprechenden Datensatz zu übermitteln.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Finanzamt | Steuernummer | Land |
|  |  |  |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  |  |  |  |
|  | Ort | Datum | Unterschrift Vollmachtgeber/in |

Vollmachtgeber/in[[1]](#endnote-1)

IdNr.[[2]](#endnote-2), [[3]](#endnote-3)

Geburtsdatum

**Vollmacht**[[4]](#endnote-4)

**zur Vertretung in Steuersachen**

Steuerberater Andre Temminghoff   
Bevollmächtigte/r[[5]](#endnote-5) (Name/Kanzlei)

- in diesem Verfahren vertreten durch die nach bürgerlichem Recht und dem StBerG dazu befugten Personen -

wird hiermit bevollmächtigt, den/die Vollmachtgeber/in in allensteuerlichen und sonstigen Angelegen­heiten im Sinne des § 1 StBerG zu vertreten[[6]](#endnote-6).

Der/Die Bevollmächtigte ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen und zu widerrufen.

Diese Vollmacht gilt **nicht** für:

|  |  |
| --- | --- |
| Einkommensteuer  Umsatzsteuer  Gewerbesteuer  Feststellungsverfahren nach § 180 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 AO  Körperschaftsteuer  Lohnsteuer  Grundsteuer  Grunderwerbsteuer  Erbschaft-/Schenkungsteuer  das Umsatzsteuervoranmeldungs- verfahren | das Lohnsteuerermäßigungsverfahren  Investitionszulage  das Festsetzungsverfahren  das Erhebungsverfahren (einschließlich des Vollstreckungsverfahrens)  die Vertretung im außergerichtlichen Rechts­behelfsverfahren  die Vertretung im Verfahren der Finanzge­richtsbarkeit  die Vertretung im Straf- und Bußgeldverfah­ren (Steuer) |

**Bekanntgabevollmacht**[[7]](#endnote-7)**:**

Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Entgegennahme von Steuerbescheiden und sonstigen Verwaltungsakten[[8]](#endnote-8).

Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Entgegennahme von Mahnungen und Voll­streckungsankündigungen.

Die Vollmacht gilt grundsätzlich zeitlich unbefristet,

*aber*

nicht für Veranlagungszeiträume bzw. Veranlagungsstichtag/e vor      .

nur für den/die Veranlagungszeitraum/-zeiträume bzw. Veranlagungsstichtag/e      [[9]](#endnote-9).

Die Vollmacht gilt, solange ihr Widerruf den Verfahrensbeteiligten nicht angezeigt worden ist[[10]](#endnote-10).

Bisher erteilte Vollmachten erlöschen.[[11]](#endnote-11)

*oder*

Nur dem/der o.a. Bevollmächtigten bisher erteilte Vollmachten erlöschen.

**Vollmacht zum Abruf von bei der Finanzverwaltung gespeicherten steuerlichen Daten**[[12]](#endnote-12)**:**

Die Vollmacht erstreckt sich im Ausmaß der Bevollmächtigung nach Zeilen 7 bis 15 und 21 bis 28 auch auf den elektronischen Datenabruf hinsichtlich der bei der Finanzverwaltung zum/zur oder für den/die Vollmachtgeber/in gespeicherten steuerlichen Daten, soweit die Finanzverwaltung den Weg hierfür eröffnet hat.

Diese Abrufbefugnis wird nicht erteilt.

Soweit im Fall einer **sachlichen oder zeitlichen Beschränkung der Bevollmächtigung**[[13]](#endnote-13) die Abrufbefugnis aus technischen Gründen nicht beschränkbar ist, ist ein Datenabruf ausgeschlossen (soweit nicht nachfolgend die Abrufbefugnis ausgedehnt wird).

Ungeachtet der Beschränkung der Bevollmächtigung wird dem/der o.a. Bevollmächtigten eine unbeschränkte Abrufbefugnis erteilt.

Ich bin damit einverstanden, dass alle Daten dieser Vollmacht elektronisch in einer Vollmachtsdaten­bank gespeichert und an die Finanzverwaltung übermittelt werden.

     ,       \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort Datum     Unterschrift Vollmachtgeber/in[[14]](#endnote-14)

1. Bei Ehegatten bzw. Lebenspartnern sind, auch im Fall der Zusammenveranlagung, zwei eigenständige Vollmachten zu erteilen. [↑](#endnote-ref-1)
2. Bei Körperschaften, Vermögensmassen und Personengesellschaften/-gemeinschaften sind bis zur Vergabe der W-IdNr. die derzeitig gültigen Steuernummern im Beiblatt zur Vollmacht und in dem an die Finanzverwaltung zu übermittelnden Daten­satz anzugeben (vgl. Fußnote 3). In der Vollmacht selbst kann in diesem Fall auf die Angabe einer Steuernummer an dieser Stelle verzichtet werden (Ausnahme: die Vollmacht soll der Finanzbehörde in Papier vorgelegt werden). [↑](#endnote-ref-2)
3. Die Steuernummern des/der Vollmachtgebers/in sind im Beiblatt zur Vollmacht und in der Vollmachtsdatenbank zu erfas­sen. In der Vollmacht selbst kann auf die Angabe einer Steuernummer an dieser Stelle verzichtet werden (Ausnahme: die Vollmacht soll der Finanzbehörde in Papier vorgelegt werden). [↑](#endnote-ref-3)
4. Diese Vollmacht regelt das Außenverhältnis zur Finanzbehörde und gilt im Auftragsverhältnis zwischen Bevoll­mächtigtem und Mandant, soweit nichts anderes bestimmt ist. [↑](#endnote-ref-4)
5. Person oder Gesellschaft, die nach § 3 StBerG zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist.  
    [↑](#endnote-ref-5)
6. Die Vollmacht umfasst insbesondere die Berechtigung

   zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen jeder Art,

   zur Stellung von Anträgen in Haupt-, Neben- und Folgeverfahren,

   zur Einlegung und Rücknahme außergerichtlicher Rechtsbehelfe jeder Art sowie zum Rechtsbehelfsverzicht,

   zu außergerichtlichen Verhandlungen jeder Art.

   Die Berechtigung zur Entgegennahme von Steuerbescheiden und sonstigen Verwaltungsakten im Steuer­schuldverhältnis ist in der Regel nur gegeben, soweit der/die Vollmachtgeber/in hierzu ausdrücklich bevoll­mächtigt hat (Hinweis auf § 122 Abs. 1 Satz 4 AO; vgl. Zeilen 16 bis 20). [↑](#endnote-ref-6)
7. Sachliche und/oder zeitliche Beschränkungen der Bevollmächtigung in Zeilen 15 und 21 bis 28 gelten auch bei der Bekannt­gabevollmacht. [↑](#endnote-ref-7)
8. Gilt die Vertretungsvollmacht für die von der Gesellschaft/Gemeinschaft geschuldeten (Betriebs-)Steuern und wird das Feststellungsverfahren nicht in Zeile 15 abgewählt, wirkt die Vollmacht bei Ankreuzen der Zeile 17 zugleich als Bekannt­gabevollmacht für die von der Gesellschaft/Gemeinschaft geschuldeten (Betriebs-) Steuern nach § 122 AO und als Emp­fangsvollmacht für das Feststellungsverfahren nach § 183 AO. [↑](#endnote-ref-8)
9. Soweit für einen künftigen Veranlagungszeitraum/-stichtag von der Verlängerung der Abgabe­fristen nach § 149 Abs. 3 AO profitiert werden soll, ist dies nur möglich, wenn erneut ein zur Hilfeleistung in Steuersachen Befugter (§§ 3 und 4 StBerG) mit Erstellung der Steuererklärung beauftragt (und ggf. bevollmächtigt) wird. [↑](#endnote-ref-9)
10. Ein Widerruf der erteilten Vollmacht wird der Finanzbehörde gegenüber erst wirksam, wenn er ihr zugeht (vgl. § 80 Abs. 1 Satz 3 AO). [↑](#endnote-ref-10)
11. Dies gilt auch für Vollmachten, die nicht nach amtlich bestimmtem Formular nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmten Schnittstellen elektronisch übermittelt worden sind. Bislang erteilte Bekanntgabevollmachten nach § 122 AO und Empfangsvollmachten nach § 183 AO erlöschen bei Anzeige einer neuen Bekanntgabe- oder Empfangs­voll­macht in jedem Fall. Das Erlöschen von Datenabrufvollmachten, die nicht mittels einer Vollmachtsdatenbank der Kam­mer an das automationsgestützte Berechtigungsmanagement der Finanzverwaltung übermittelt worden sind, ist gesondert an­zuzeigen. [↑](#endnote-ref-11)
12. Wegen der technisch bedingten Einschränkungen in Bezug auf die Abrufbefugnis bei sachlicher und/oder zeitlicher Beschränkung der Bevollmächtigung Hinweis auf die Zeilen 35 bis 39.  
     [↑](#endnote-ref-12)
13. Ein Ausschluss der Bevollmächtigung in Zeile 15 für die Vertretung

    im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren,

    in Verfahren der Finanzgerichtsbarkeit und

    im Straf- und Bußgeldverfahren in Steuersachen

    ist für den Umfang der Datenabrufbefugnis des/der Bevollmächtigten unerheblich. Eintragungen in Zeile 35 bis 39 sind in diesem Fall nicht erforderlich.  
     [↑](#endnote-ref-13)
14. Bei Körperschaften, Vermögensmassen und Personengesellschaften/-gemeinschaften ist die Vollmacht vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Bei Personengesellschaften und -gemeinschaften i. S. d. § 180 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a AO muss die Vollmacht demselben Bevollmächtigten gleichzeitig von den zur Vertretung der Feststellungsbeteiligten berech­tigten Personen für das Fest­stellungsverfahren und von den zur Vertretung der Gesellschaft/Gemeinschaft berech­tigten Personen für die Festsetzung der von der Gesellschaft/Ge­mein­schaft geschuldeten (Betriebs-)Steuern erteilt und unter­schrieben werden, sofern nicht in Zeile 15 das Feststellungs­verfahren abgewählt wurde. [↑](#endnote-ref-14)